

# Prophetie oder Prognose?

## **Prognostische Fragen bei der Straf(rest)aussetzung – oder: Was kann die Strafrechtspraxis aus der Prognoseforschung lernen?**

Von Gerhard Spieß

Prognostische Fragestellungen wirft das Strafrecht dort auf, wo es um zukunftsbezogene Entscheidungen geht; wo es also nicht mehr darum geht, vergangenheitsorientiert Tatumstände und Tatschuld festzustellen, sondern zukunftsorientiert die dem Strafzweck am besten dienliche, im Hinblick auf die künftige Entwicklung zweckmäßige Entscheidung zu bestimmen.

Daß und auf welche *Strafzwecke* hin solche Entscheidungen zu treffen sind, legt das Strafrecht fest. Wie wir aber die künftige Entwicklung einschätzen können, und wie sich die prognostisch zu erwägende und begründende Entscheidung auf die künftige Legalbewährung mutmaßlich auswirken wird, dies ist eine *empirische* und nur empirisch zu beantwortende Frage.

Der Praktiker prognostiziert ›intuitiv‹ aufgrund seiner Alltagserfahrung, die systematisch verzerrt ist; und was die strafrechtliche Prognoseforschung angeht, die ja angetreten ist, um die Mängel der intuitiven Prognosestellung zu überwinden, so scheint, wie dies Rasch<sup>1</sup> formuliert hat, wohl vor allem darin Übereinstimmung zu bestehen, daß verlässliche Kriminalprognosen über einen längeren Zeitraum nicht möglich seien.

### **Prophetie oder Prognose?**

Mit dieser Antwort sollten wir uns nicht zufriedengeben, nicht etwa, weil die *Antwort* falsch ist, sondern weil es die Antwort auf die *falsche* Frage ist: Es geht eben *nicht* darum, das künftige Legalverhalten einer bestimmten Person in zwei, drei oder fünf Jahren zu *prophetisieren*; Prophetien solcher Art hat die seriöse Sozialwissenschaft nicht anzubieten; und derlei Prophetien werden vom Strafrecht auch nirgends verlangt.

Was ist der Unterschied zwischen Prophetie und Prognose? Der Prophet wird genau und unbedingt den Termin des nächsten Weltunter-

gangs voraussagen. Eine wissenschaftlich begründete Prognose kann das nicht; sie kann allenfalls Bedingungen und Handlungsstrategien nennen, die nach dem Stand unseres Wissens geeignet sind, etwa den Ruin der Biosphäre zu beschleunigen oder aber erkannten ungünstigen Entwicklungen gegenzusteuern.

Darin liegt die *praktische* Dimension einer seriösen Prognose: sie formuliert nicht *unbedingte* Aussagen wie die Prophetie, sondern sie bezeichnet die *Bedingungen*, die nach dem Stand unseres Wissens die künftige Entwicklung in der einen oder anderen Richtung beeinflussen können; darin liegt ihre praktische, auch ihre strafrechtspraktische Dimension. Hierfür ist nicht prophetische Begabung oder der berühmte klinische Blick vonnöten, sondern vor allem eine systematische Auswertung unseres Wissens um die tatsächlichen *Wirkungen* der strafrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen.

Bevor wir uns mit vorschnellen *Antworten* zufrieden geben, sollten wir uns also mit der *richtigen Fragestellung* vertraut machen. Die folgenden Überlegungen dazu lassen sich in drei Thesen zusammenfassen:

**1. These:** Die Antworten der traditionellen Prognoseansätze sind untauglich, weil sie Antworten auf die falsche Frage sind.

**2. These:** Es geht nicht um unbedingte Prognosen im Sinne der Prophetie künftigen individuellen Verhaltens, sondern um bedingte Prognosen, die uns etwas über die Erfolgsaussichten von justiziellen Entscheidungs- und Handlungsstrategien sagen, also nicht um die Vorhersage der Legalbewährung, sondern um die Auszeichnung von Bedingungen für eine günstige oder ungünstige Beeinflussung der künftigen Legalbewährung durch die Wahl zwischen strafrechtlichen Reaktionsalternativen.

**3. These:** Strafrechtspraxis und Kriminologie verfügen durchaus über hinreichend bewährtes Erfahrungswissen, das für die prognostischen Fragestellungen fruchtbar gemacht werden kann.

### **Was kann der traditionelle Prognoseansatz der Strafrechtspraxis an die Hand geben (und warum nicht)?**

Ein zweck- und damit folgenorientiertes Strafrecht ist gehalten, sich Rechenschaft zu geben über die Wirkungen, die vom Einsatz des

strafrechtlichen Instrumentariums ausgehen; nur soweit diese geeignet sind, den Strafzweck zu erreichen, können sie als erforderlich gerechtfertigt und verantwortet werden.

Darum geht es bei den prognostischen Fragestellungen im Strafrecht im Zusammenhang mit der Entscheidung zwischen bedingt oder unbedingt zu verhängender Freiheitsstrafe, bei der Frage einer Straf(rest)aussetzung oder von Vollzugslockerungen: Wie wird sich die zu treffende Entscheidung bewähren, gemessen an der künftigen Legalbewährung?

Hierüber allerdings hat der Rechtsanwender im Regelfall keine oder aber höchst selektive Rückmeldung: gerade in prognostischer Hinsicht wird der *Erwartungshorizont* der Strafrechtspraxis geprägt vom *Erfahrungshorizont* der Befassung insbesondere mit den *rückfälligen* Straftätern (und deren Merkmalen), also mit denen, die als *Rückfällige* im Widerrufsverfahren und im erneuten Strafverfahren erscheinen. Diese Teilgruppe (und nicht etwa die der nicht mehr rückfällig Gewordenen) bildet die *scheinbar* prägnante Erfahrungsbasis der richterlichen Alltagstheorien und der intuitiven richterlichen Prognosen.<sup>2</sup> Diejenigen, die *nicht wiederkommen*, die Bewährungsprobanden, die sich bewährt haben, sieht der Rechtsanwender dagegen nicht mehr.

Hier liegt das methodische Grundproblem der richterlichen Eindrucksbildung, auf der ja die intuitive Prognosestellung beruht: die Legalbewährung, über die prognostische Erwägungen anzustellen sind, ist ein Prozeß, der letztlich mit Bewährung oder Nichtbewährung, mit Straffreiheit oder erneuter Straffälligkeit endet. Aber: *Nur die negative Variante* dieses Prozesses ist für den Strafrechtler wahrnehmbar und geht in seine Eindrucksbildung ein. Diejenigen Fälle, und die *Merkmale* all derjenigen Fälle, in denen eine *positive* Entwicklung (vielleicht sogar *erwartungswidrig*) eingetreten ist, kommen nicht mehr in den Wahrnehmungshorizont der Strafrechtspraxis. Genauso wenig kommt in den Wahrnehmungshorizont, welches denn die Bedingungen waren, unter denen *es gerade in den Fällen erwartungswidriger Bewährung* zu einem trotz ungünstiger Ausgangsbedingungen schließlich günstigen Verlauf gekommen ist - doch eben das sind die Fälle, aus denen am meisten zu lernen wäre, wie dies etwa die kriminologische Karriereabbruchforschung tut. Die Alltagswahrnehmung der *Strafrechtspraxis* und damit auch ihr Prognosedenken ist geprägt durch eine *einseitige, systematisch negative Auswahl*

der Fälle, über die sie Rückmeldung bekommt, nämlich eben der Negativfälle der Nicht-Bewährung.

Folgen dieser systematischen Selektion für das richterliche Prognosedenken sind

- die tendenzielle *Überschätzung* des Rückfallrisikos und insbesondere der prognostischen Bedeutung der Vorstrafenbelastung und anderer *Negativmerkmale* der früheren Legal- und Sozialbiographie;
- die Dominanz der *Vorstrafenbelastung* in der prognostischen Eindrucksbildung und in der Strafzumessung.

Die strafrechtliche Prognoseforschung<sup>3</sup> suchte das Manko der Selektivität der Wahrnehmung der Strafrechtspraxis zu korrigieren durch die Berücksichtigung *beider* Varianten der künftigen Legalentwicklung, Rückfälligkeit *und* Bewährung: Untersucht und vergleichend einander gegenübergestellt wurden Gruppen von Verurteilten, die sich, etwa nach einer Straf(rest)aussetzungsentscheidung, teils bewährt, teils nicht bewährt hatten. Merkmale (und Merkmalskombinationen), die – meist aus den Strafverfahrensakten gewonnen – mit der späteren Legalbewährung in statistischem Zusammenhang standen, wurden zusammengestellt, häufig in Form der statistischen Prognosetafeln, die es dem Praktiker erlauben sollen, anhand der so ausgezeichneten Risikomerkmale im Einzelfall einen Probanden einer bestimmten Risikogruppe zuzuordnen. In den 50er und 60er Jahren entstand so eine ganze Reihe strafrechtlicher Prognosestudien; sie bestehen im wesentlichen aus einer Auswahl von Merkmalen, die auf ihre prognostische Relevanz geprüft und zu sog. Prognosetafeln zusammengestellt wurden.

Doch wie sollen die für die Prognose bedeutsamen Anknüpfungsmarkkmale bestimmt werden? Dazu braucht man eigentlich eine Theorie, welche die für Erklärung des Rückfallprozesses und damit auch für Prognose relevanten Anknüpfungstatsachen auszeichnet. Juristen sind den Umgang mit Theorien nicht gewohnt, dafür um so mehr den Umgang mit Akten. So ist es nicht verwunderlich, daß es vor allem die in den Strafakten dokumentierten Belastungen sozialer und insbesondere strafrechtlicher Art sind, die in Prognosetafeln (wie auch in das »intuitive« Prognosedenken des Praktikers) Eingang gefunden haben.

Ein anschauliches Beispiel hierfür ist die, auch in der Lehrbuchliteratur häufiger zitierte, in

den 60er Jahren von Meyer in einer juristischen Dissertation entwickelte Schlechtpunkt-Prognosetafel, welche 21 Merkmale für die Prognose des Bewährungsrisikos bei einer Straf(rest)aussetzung aufführt (s. *Kasten*).

Bei der Konstruktion ging der Autor dieser Prognosetafel nicht anders vor als der Praktiker: er entnahm den Verfahrensakten, was alles über das Vorleben des Probanden bekannt (d.h. aktenkundig) geworden war – überwiegend, wie ein Blick auf den Merkmalskatalog zeigt, aus Anlaß früherer Strafverfahren oder im Gefolge früherer Strafmaßnahmen (und durchweg Negativmerkmale, die einer gegenwärtigen günstigen Beeinflussung garnicht mehr zugänglich sind: Die Prognose kann in der Logik dieser Prognosetafel durch jede weitere strafrechtliche Intervention nur noch schlechter, keinesfalls aber besser werden). Der Unterschied zur »intuitiven« Prognosestellung liegt darin, daß in einer Stichprobe ermittelt wird, wieviele der Verurteilten mit bestimmten Merkmalshäufungen sich später bewährt haben oder aber rückfällig wurden. In der genannten Prognosetafel nach Meyer wird so den 35% Probanden mit 0 bis 2 Punkten eine Rückfallrate von nur 22% zugeordnet, den 15% der Probanden mit mehr als 6 Punkten dagegen ein Rückfallrisiko von 100%. Die größte Gruppe aller-

dings – auf sie entfallen 50% der Probanden – macht das *Mittelfeld* der Probanden mit einer mittleren Zahl von Schlechtpunkten (3 bis 6) aus; diese wird ein Rückfallrisiko von 58% zugeordnet. Mit anderen Worten: Wo nicht von vornherein eine sehr geringe oder aber überdurchschnittlich hohe (insbesondere strafrechtliche) Vorbelastung vorliegt – und hier fühlt sich auch der »intuitiv« prognostizierende Praktiker in seinem Urteil allemal sicher – hilft auch das Verfahren der statistischen Prognosetafel nicht weiter, nämlich im großen Mittelfeld der Fälle mit nicht a priori eindeutiger Gut- oder Schlechtprognose. Dies ist denn auch der Haupteinwand, der traditionell gegen derartige Prognoseverfahren vorgebracht wird, zumal sich gezeigt hat, daß auch weitaus elaboriertere statistische Verfahren (mit regressionsanalytisch gewonnenen Gewichten anstelle eines simplen Schlechtpunktverfahrens oder mit der Bildung spezifischer Merkmalskombinationen in den sog. Strukturprognosetafeln) ebenso wenig geeignet sind, das breite Mittelfeld aufzuheben, wie die naiven Schlechtpunktverfahren. Versuche, diesem Manko durch den Einsatz komplexerer statistischer Verfahren abzuhelfen, müssen deshalb heute als definitiv gescheitert gelten.<sup>4</sup> Insofern wird zurecht bezweifelt, daß diese Verfahren gegenüber der intuitiven Prognosepraxis einen Fortschritt darstellen könnten.

Gewichtiger als dieser Umstand sind allerdings die inhaltlichen Einwände, denen die traditionellen statistischen Prognoseansätze (ebenso wie die intuitive Alltagsprognose) ausgesetzt sind: Nicht in der unzulänglichen *Antwort*, die diese Prognoseverfahren geben, liegt ihr Hauptmangel, sondern schon in der verfehlten *Fragestellung*, die diesen Ansätzen zugrundeliegt.

### Prognoseforschung: Thema verfehlt?

Denn aus Sicht der strafrechtlichen Entscheidungssituation, in der die Frage nach der Straf(rest)aussetzungsprognose (§§21, 88 JGG; §§ 56ff., 64 ff. StGB) oder der Verwertbarkeit von Lockerungs- und Erprobungsmaßnahmen im Strafvollzug (StVollzG §§ 11; 13 i.V.m. § 2) aufgeworfen wird, geht es nicht darum und kann nicht darum gehen, aus Kenntnis von Anknüpfungstatsachen aus dem Vorleben des Probanden dessen künftige Legalbewährung zu prophezeien. Und zwar aus *tatsächlichen* Gründen nicht, und auch aus *rechtlichen* Gründen nicht.

### Slechtpunkt-Prognosetafel nach Meyer

1. Kriminalität bei mindestens einem Elternteil,
2. chronische Trunksucht bei mindestens einem Elternteil,
3. Scheidungskind (...)
4. Aufenthalt im Erziehungsheim (...),
5. Ausreißer aus Erziehungsheim,
6. (...) mindestens zweimal sitzengeblieben oder Schulschwänzer (...),
7. häufiger Arbeitsstellenwechsel,
8. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
9. mindestens fünf Straftaten durchschnittlich jährlich seit Strafmündigkeit,
10. mindestens zwei (wenigstens teilverbüßte) Freiheitsstrafen,
11. mindestens zweimal Jugendarrest (...),
12. Rückfall innerh. 3 Monaten nach (evtl. teilweiser) Verbüßung der letzten Vorstrafe,
13. mindestens 60 Prozent der seit Strafmündigkeit verübten Straftaten sind ohne Tatgenossen begangen,
14. jeder der Tatgenossen, die an den seit Strafmündigkeit des Probanden begangenen Delikten beteiligt waren, hat durchschnittl. mindestens bei 5 dieser Straftaten mitgewirkt,
15. Betrug vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
16. gewerbsmäßige Unzucht vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
17. Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
18. Betteln oder Landstreicherei vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
19. interlokale Kriminalität (in mindestens 2 verschiedenen Amtsgerichtsbezirken),
20. mindestens 5 Hausstrafen während Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe,
21. Ausreißer aus der Jugendstrafanstalt (...)

Meyer, F.: Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland. MSchrKrim 48, 1965, 225-246; hier (gekürzt) nach Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1988, S. 880-881.

Aus *tatsächlichen* Gründen nicht, weil die strafrechtliche Prognoseforschung gerade eines gezeigt hat (auch wenn sie ursprünglich ange-treten war, das Gegenteil zu zeigen): Durch die *frühere* Sozial- und Legalbiographie ist die *künftige* Entwicklung im Regelfall eben gerade *nicht* derart festgelegt, daß sich auf deren Kenntnis eine wissenschaftlich vertretbare und praktisch brauchbare Prognose der künftigen Legalbewährung stützen ließe. Der Versuch, die Prognose am Ausmaß früherer Belastungen in sozialer und rechtlicher Hinsicht festzumachen, führt vielmehr, wie dies inzwischen um-fänglich belegt ist, insbesondere zu einer systematischen Überschätzung des Rückfallrisikos (das Problem der ›falschen Positiven‹):<sup>5</sup> »Prognosen werden auch für relativ kurze Zeiträume mit unverträglich hohen Raten falscher Vorhersagen erkaufte, so daß individuelle Interventions- und/oder Sanktionsentscheidungen darauf nicht zu gründen sind. (...) Die Karriereverläufe sind entscheidend durch das Kontroll- und Justizsystem selbst mitbestimmt.«<sup>6</sup> Im Regelfall ist die Situation also insoweit *offen*, daß für das große Mittelfeld der im Strafrecht prognostisch zu beurteilenden Fälle eine *statische* Prognose auf Basis der Kenntnis *gegenwärtig* bekannter Anknüpfungsbedingungen (also v.a. der Legal- und Sozialbiographie) fehlgeht. Eine solche Extrapolation von der vergangenen auf die künftige Entwicklung unterliegt zwei grundlegenden Fehleinschätzungen:

- der *Überschätzung* der Bedeutung stabiler Persönlichkeitseigenschaften, wie sie auch der älteren Psychodiagnostik noch eigen war,<sup>7</sup> wie auch der Perseveranz (d.h.: konsistenter Delikts- und Handlungsmuster i.S.d. ›modus operandi‹<sup>8</sup> bei rückfälligen Tätern);
- der *Unterschätzung* des Einflusses situativer Bedingungen.<sup>9</sup>

Dies ist nun allerdings nicht die schlechte, sondern die gute Nachricht, die uns die Prognoseforschung vermittelt: Auch der vorbelastete Proband ist durch seine bisherige Biographie noch nicht auf eine weitere negative Fortentwicklung festgelegt – es sei denn, er wird durch eine auf diese Vorbelastungen gegründete strafrechtliche Negativentscheidung auf eine Fortsetzung seiner Vollzugskarriere festgelegt, die dann (nicht nur in der Logik der Meyer'schen Prognosetafel) zu einer Verschlechterung der Prognose beitragen wird.

### **Es geht nicht um die Extrapolation einer schlechten Vergangenheit, sondern um Alternativen für eine bessere künftige Entwicklung**

Die naive Erwartung, aufgrund der zum Zeitpunkt des Urteils vorliegenden und bekannten Anknüpfungspunkte eine hinreichend sichere Prognose stellen zu können, geht nicht

nur in tatsächlicher Hinsicht fehl; sie geht auch in *rechtlicher* Hinsicht fehl:

Bei den klassischen Prognosefragen im Strafrecht (Strafaussetzung/Strafrestauesetzung zur Bewährung, Vollzugslockerungen) bezieht sich die Frage stets auf eine spezialpräventiv zu begründende Entscheidung zwischen *Alternativen*: prognostisch zu beurteilen ist, wie die Entscheidung zwischen den rechtlich vorgegebenen Interventionsalternativen (hier insbesondere: Strafaussetzung vs. Strafvollzug) sich mutmaßlich auf die künftige Entwicklung des Verurteilten auswirken wird. Gerade auf diese – die eigentlich praxisrelevante – Frage geben die rückwärtsgerichtet-statischen Prognoseansätze überhaupt keine Antwort, so, als ginge von der prognostisch zu begleitenden strafrechtlichen Entscheidung überhaupt kein Einfluß auf die Bedingungen der künftigen Sozial- und Legalbiographie des Verurteilten aus. Das Gesetz fordert indessen ausdrücklich, so etwa bei der Aussetzungsentscheidung, neben Persönlichkeit, Vorleben und Tatumständen die Lebensverhältnisse des Verurteilten »und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind« (§§ 56 I, 57 I StGB); auch bei Vorliegen ungünstiger Ausgangsbedingungen hat der Richter »... insbesondere auch die möglichen Wirkungen von Weisungen sowie der Betreuung durch einen Bewährungshelfer außerhalb des Vollzugs zu berücksichtigen«, wie das Bundesverfassungsgericht zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die für Kriminalprognoseentscheidungen notwendige Sachverhaltsaufklärung ausführte; erkannte Risiken sind, so der Tenor dieser BVerfG-Entscheidung, noch kein Grund, eine Strafrestauesetzung zu verweigern, sondern müssen Anlaß für Überlegungen sein, durch welche Maßnahmen erkannte oder mutmaßliche Risiken am ehesten gesenkt werden können.<sup>10</sup>

Das Gesetz geht also explizit davon aus, daß die künftige Legalbewährung *nicht statisch oder unbedingt* prognostizierbar ist, sondern daß zu erwägen ist, wie diese durch die *Wahl zwischen Alternativen* (hier: Strafvollzug vs. Strafaussetzung zur Bewährung, ggf. i.V. mit Bewährungsunterstellung, Weisungen, flankierenden therapeutischen Maßnahmen) mutmaßlich beeinflußt werden wird. Im oben exemplarisch vorgestellten Prognosekalkül mit seiner ausschließlichen Konzentration auf Merkmale der früheren Sozialisations- und Legalbiographie, die (von der Trunksucht der Eltern über Heimaufenthalte bis zur Vorstrafenbelastung) einer gegenwärtigen und günstigen Beeinflussung garnicht mehr zugänglich sind, finden derartige Überlegungen keinen Anknüpfungspunkt. Als Anknüpfungstatsachen für eine den strafrechtlichen Anforderungen genügende Prognose müssen deshalb zwingend insbesondere solche Bedingungen in Betracht gezogen werden, welche die künftige Legalbewährung beeinflussen können – Bedingungen, die durch

die zu treffende Alternativentscheidung gesetzt oder doch beeinflußt werden (und ja ausdrücklich beeinflußt werden sollen).

Es geht, um es *methodisch* zu formulieren, nicht um eine *un*-bedingte oder statische Vorhersage, gewissermaßen eine Prophetie, sondern stets um eine *bedingte* Alternativ- oder *Interventionsprognose*: Es geht um die Auszeichnung von Bedingungen, die für Resozialisierung und *künftige* (nicht die vergangene) Legalbewährung bedeutsam sind oder werden können, im positiven oder negativen Sinne; und es geht um eine Einschätzung, welche der Entscheidungsalternativen mutmaßlich besser geeignet ist, diese für die künftige Bewährung kritischen Bedingungen in einem günstigen Sinne zu beeinflussen.

Gerade bei als *ungünstig* erkannten *Ausgangsbedingungen* kann ja die Verfügbarkeit der Bewährungshilfe oder anderer Institute der Entlassenhilfe bis hin zur flankierenden ambulanten therapeutischen Begleitung jene Bedingungen erst *herstellen*, unter denen eine günstige Beeinflussung im Sinne des Strafzweckes und in Richtung auf Resozialisierung erwartbar wird; das Gesetz sieht denn auch ausdrücklich an eben dieser Stelle vor, daß das Gericht Anordnungen treffen kann (Bewährungsunterstellung ggf. mit besonderen Weisungen, »... wenn [der Verurteilte] dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen«, § 56c StGB), die geeignet sind, die Wahl der ambulanten Alternative aussichtsreicher oder überhaupt erst vertretbar zu machen.

Die mit den verfügbaren Alternativen verbundenen Interventionsmöglichkeiten und mutmaßlichen Einwirkungen auf den Verurteilten selbst werden damit zum Anknüpfungspunkt der prognostischen Erwägung: Das Gericht selbst, so die Logik der strafrechtlichen Entscheidungssituation, setzt Bedingungen in der einen oder anderen Richtung, die sich auf die künftige Legalbewährung mutmaßlich günstig oder ungünstig auswirken können.

Damit geht der Gesetzgeber (in Übereinstimmung mit der Forschungslage, aber im Gegensatz zu den Prämissen der diskutierten Prognoseansätze) davon aus, daß die Situation des Straftäters zum Zeitpunkt der prognostisch zu fundierenden Entscheidungsfindung offen ist für eine spezialpräventive Beeinflussung: Im Zentrum der strafrechtlichen Prognosefragen steht die Frage nach der spezialpräventiv vertretbaren und aussichtsreicheren Entscheidung unter den vorgegebenen Reaktionsalternativen.

Die vieldiskutierte ›Mittelfeldproblematik‹ der statistischen Prognosetafeln ist in der strafrechtlich-kriminologischen Literatur überwiegend (miß)verstanden worden als methodisches Problem, das der praktischen Umsetzung einer erfahrungswissenschaftlich begründeten Prognose im Strafverfahren entgegensteht. Für ein folgenreicheres Strafrecht bezeichnet indessen die (aus Sicht der *vergangenen* Bela-

stungen) *prognostische Offenheit* der Situation das eigentliche *Feld*, in dem, weil durch die Vergangenheit eben nicht deterministisch festgelegt, sich strafzweckorientierte Erwägungen bewegen und in dem erst die prognostische Fragestellung des Strafrechts zum Tragen kommt: In welche Richtung können die verfügbaren Alternativen das Risiko verändern? Wie können erkannte Risiken durch geeignete Maßnahmen gemindert und kalkulierbar gemacht werden? Was kann veranlaßt werden, um, wo die Bedingungen sich ungünstig darstellen, günstigere Bedingungen für eine künftige Legalbewährung zu schaffen?

## Das Strafrecht kennt Alternativen

Der Gesetzgeber hat sich nicht damit begnügt, für die Aussetzung des Vollzugs von Freiheitsstrafen eine Aussetzungsprognose zu fordern; er hat im Sinne des Resozialisierungsgebotes mit der Institution der Bewährungshilfe eine Einrichtung geschaffen, die es insbesondere dort, wo erkannte Belastungen und Risiken die Prognose a priori problematisch erscheinen lassen, ermöglichen soll, die Strafaussetzung zu nutzen, günstigere Bedingungen für die Legalbewährung zu schaffen, als der Strafvollzug dies vermag, um so aktiv auf eine Verbesserung der Prognose hinzuwirken. Dadurch wird gerade in den Fällen manifester Vorbelastung die Strafaussetzung als Alternative zum Vollzug der Freiheitsstrafe vertretbar. So hat sich die Strafaussetzung zur Bewährung neben der Geldstrafe inzwischen zur wichtigsten Alternative zum Freiheitsentzug entwickelt, nicht zuletzt aufgrund der Verfügbarkeit der Bewährungshilfe, der es gelang – trotz teilweise widriger gesamtgesellschaftlicher Rahmenbedingungen (vgl. die in den vergangenen Jahren verschärften Problemlagen bez. Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Drogenabhängigkeit etc.) – sozialarbeiterische Integrationshilfen bereitzustellen.

Tatsächlich wird Strafaussetzung heute nicht mehr nur einer prognostisch besonders günstig beurteilten Minderheit der zu Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten gewährt: Drei Viertel der Jugend- und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (1975: 70%; 1992: 76%) werden zur Bewährung ausgesetzt; von den nur bei Vorliegen »besonderer Umstände« aussetzungsfähigen Jugend- und Freiheitsstrafen wurden 1975 12%, 1992 dagegen 58% zur Bewährung ausgesetzt.

Von der ausnahmsweise gewährten Vergünstigung ist die Strafaussetzung zur Bewährung damit faktisch zu einem eigenständigen Rechtsinstitut geworden, das, neben dem Ausbau der Geldstrafe, eine wesentliche Rolle bei der Zurückdrängung des Anteils der stationären Sanktionen spielt (s. *Schaubild 1*). Namentlich in Verbindung mit der Bewährungsunterstellung hat sich die Strafaussetzung dabei zum wichtigsten Instrument für die Vermeidung von

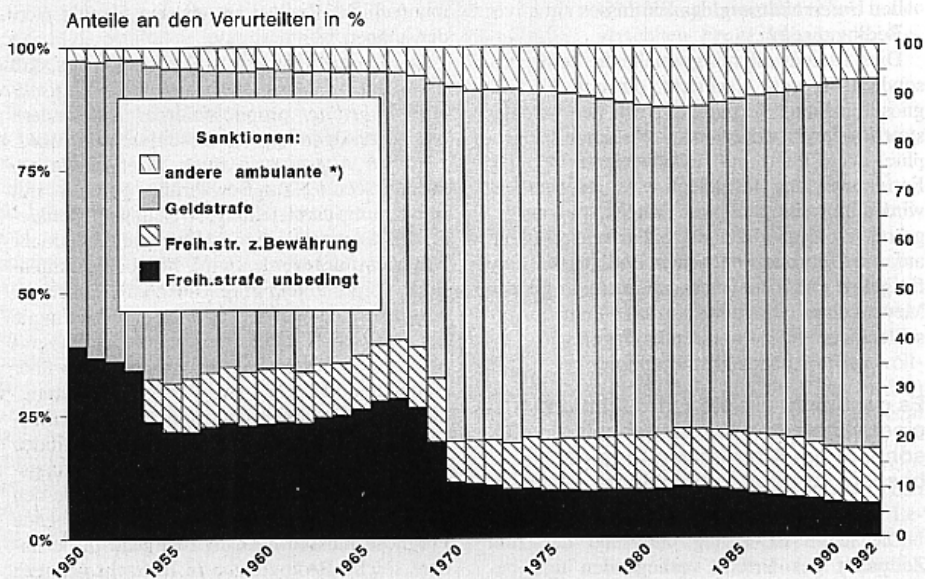
oder den Ausweg aus Vollzugskarrieren beim stärker belasteten Teil der Verurteiltenpopulation entwickelt (s. *Schaubild 2*). Insbesondere dem gewachsenen Vertrauen der Strafrechtspraxis in die fachliche Arbeit der Bewährungshilfe ist es zu danken, daß die Strafaussetzung heute einen großen Teil der Population erreicht, die nach älterer Entscheidungspraxis noch eindeutig zur Zielgruppe des Strafvollzugs gehörte.

Dabei war es lange Zeit strittig, ob die Strafaussetzung geeignet ist, auch den »harten Kern« der früher noch regelmäßig stationär Sanktionierten zu erreichen, insbesondere, ob eine Strafaussetzung bei bereits vorbestraften Tätern überhaupt prognostisch vertretbar ist. Die inzwischen aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Aussetzungspraxis verfügbare Erfahrungsbasis erlaubt es, zu prüfen, zu welchen Ergebnissen eine solche Ausweitung der Strafaussetzung hin zu den vorbelasteten (im Sinne etwa der Meyerschen Prognosetafel damit als problematisch eingeschätzten) Probandengruppen tatsächlich geführt hat.

So konnte in einer vom Verf. durchgeführten Untersuchung an einer relativ hoch vorbelasteten Gruppe von heranwachsenden Bewährungsprobanden (durchweg mit Untersuchungshafterfahrung und hinsichtlich strafrechtlicher und sozialer Belastungsmerkmale den Insassen des Jugendvollzugs vergleichbar)<sup>11</sup> die Bedeutung der Integrationsprobleme in der Nachtlassungssituation im Vergleich zu den strafrechtlichen und sozialen Vorbelastungen untersucht werden. Merkmale der sozialen Vorbelastung, etwa Arbeitslosigkeit zum

Tatzeitpunkt, erwiesen sich für den späteren Bewährungserfolg als irrelevant – ganz anders als die erfolgreiche Vermittlung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses in der Bewährungszeit oder die Einleitung von Entschuldungsmaßnahmen, die mit einem positiven Ausgang des Bewährungsverfahrens in Zusammenhang standen. Wurden diese und weitere<sup>12</sup> Merkmale der Situation nach der Aussetzungsentscheidung bis zum Ende des ersten Quartals nach Bewährungsunterstellung zu einem Belastungsindex zusammengefaßt, so zeigte sich schon zu diesem Zeitpunkt ein deutlicher Zusammenhang mit dem späteren Ausgang des Bewährungsverfahrens, und zwar insbesondere bei den Probanden, die bereits erheblich (mit früherer Verurteilung zu einer Jugendstrafe) vorbelastet waren: Von allen Probanden ohne eine solche Vorstrafenbelastung erhielten 35% einen Widerruf, von denen mit Vorstrafe dagegen 59%, insoweit (nach Vorbelastung wie Bewährungserfolg) vergleichbar der Bewährungsprognose für das breite »Mittelfeld« in der Prognosetafel nach Meyer. Berücksichtigt man jedoch die Integrationsbedingungen zum Ende des ersten Quartals der Bewährungszeit, so zeigt sich: Von der Gruppe der vorbestraften Probanden (mit a priori also eher ungünstiger Prognose) wurden, sofern sich die Bedingungen zu Beginn der Bewährungszeit günstig beeinflussen ließen, 36% widerrufen, dagegen 75% von den vorbestraften Probanden mit ungünstiger Ausprägung der Integrationsbedingungen. Macht der »Effekt« günstiger oder ungünstiger Integrationsbedingungen in der Bewährungszeit bei den vorbe-

**Schaubild 1: Entwicklung der Sanktionspraxis. BRD 1950 .. 1992**



Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte insgesamt.  
\*) ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht

strafen Probanden somit 39 Prozentpunkte aus, so ist dieser Effekt (mit 34 vs. 36 % Widerrufsraten) bei den Probanden ohne Vorstrafenbelastung vergleichsweise gering. Mit anderen Worten: Von möglichen Einwirkungen der Arbeit der Bewährungshilfe auf die Integrationsbedingungen in der Bewährungszeit haben insbesondere die bereits erheblich (strafrechtlich wie sozial) vorbelasteten Probanden profitiert; das negative Gewicht, das bei traditioneller prognostischer Sichtweise der Vorstrafenbelastung zugeschrieben wird, wird praktisch vollständig kompensiert, wenn es gelingt, die Situation nach erfolgter Verurteilung und Unterstellung im Sinne der genannten Integrationsbedingungen günstig zu beeinflussen. Hätte die Aussetzungsentscheidung sich – rückwärtsgerichtet – am Merkmal der Vorstrafenbelastung orientiert, so wären gerade diejenigen Probanden von einer Bewährungsunterstellung ausgeschlossen geblieben, die ausweislich des späteren Ausgangs der Bewährungsverfahren am meisten von der Strafaussetzung profitieren konnten.

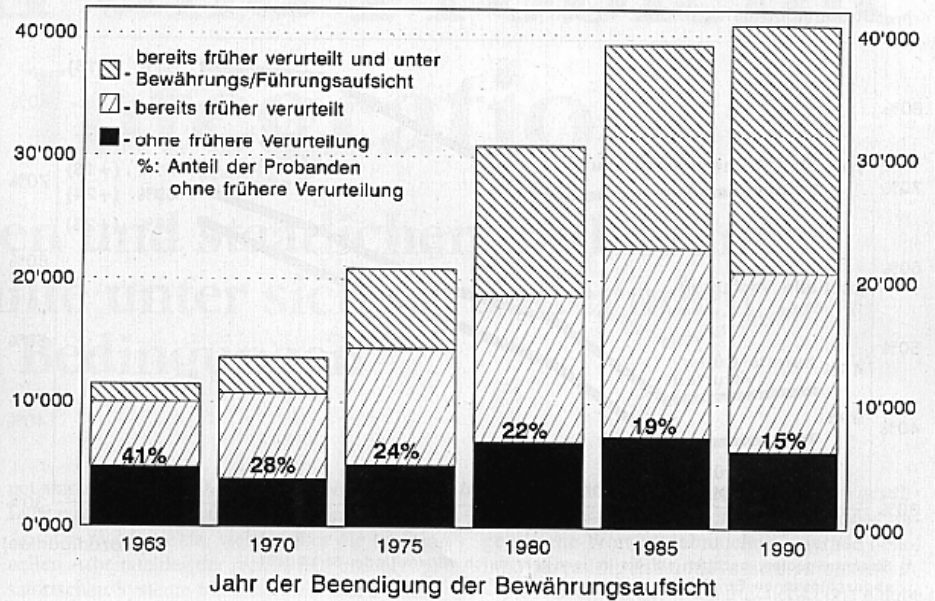
Dieses Ergebnis wird nur dann erwartungswidrig erscheinen, wenn man sich am traditionellen, statischen Prognosemodell orientiert. Es bestätigt indessen die Tendenz der Rechtsprechung, gerade bei ungünstiger Ausgangslage von einer Bewährungsunterstellung eher die Möglichkeit einer günstigen Beeinflussung von für die künftige Entwicklung kritischen Integrationsbedingungen zu erwarten. Für die hier betrachteten Risikomerkmale der Nachentlassungssituation gilt zudem, daß sie durch den Strafvollzug eher negativ, schwerlich aber positiv beeinflusst werden können. Eine vornehmlich an der Vorstrafenbelastung sich orientierende Strafaussetzungspraxis hätte damit allenfalls solche Verurteilte der Bewährungshilfe unterstellt, die ausweislich einer a priori günstigen Prognose einer solchen Hilfe nicht bedürfen, dagegen denjenigen, bei denen es auf gezielte Integrationshilfe ersichtlich ankommt, die Chance der Strafaussetzung versagt (und so allenfalls zu einer weiteren Verschlechterung der Prognose beigetragen).

### Die Entwicklung der gerichtlichen Aussetzungspraxis – ein ›natürliches Experiment‹...

In diesem Sinne kann man die in den vergangenen Jahren beobachtete Öffnung der gerichtlichen Aussetzungspraxis hin zu den früher noch als eher ungeeignet betrachteten Tätergruppen als eine Art *›natürliches Experiment‹* betrachten:

Im Zuge der Ausweitung der Strafaussetzungen und Strafrestaussetzungen nahm nicht nur die Aussetzungsrate der früher nur ausnahmsweise infrage kommenden Freiheits- und Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei

**Schaubild 2: Zusammensetzung der Bewährungsaufsichten nach der Vorbelastung der Probanden. BRD 1963 .. 1990; abs. Zahlen**



Jahren auf über 50% zu. Die tatsächliche Reichweite dieses natürlichen Experiments zeigt sich insbesondere darin, daß in der Zeit seit Beginn der Bewährungshilfestatistik (1963)

- der Anteil der Probanden ohne Vorstrafe auf deutlich weniger als die Hälfte des ursprünglichen Anteils gesunken ist.
- Dagegen stellen die Unterstellungen von bereits zum wiederholten Male verurteilten Probanden heute mit ca. 85% bereits den Regelfall dar.
- Überproportional zugenommen hat insbesondere die Zahl der bereits zum wiederholten Male unterstellten Probanden, deren Anteil sich seit 1963 nahezu vervierfacht hat (s. *Schaubild 2*).

### ... mit positivem Ergebnis

Es hat also vor allem der Anteil der nach strafrechtlichen Kriterien als *›besonders risikobelastet‹* geltenden Probandengruppen ganz erheblich zugenommen, während die Probanden ohne Vorstrafe inzwischen eine Minderheit von nurmehr einem knappen Siebtel der Probandenpopulation stellen. Zugleich hat jedoch der Anteil der Straferlasse nicht – wie nach einem primär an der strafrechtlichen Vorbelastung orientierten Prognosekalkül zu erwarten gewesen wäre – abgenommen, sondern um 16 Prozentpunkte auf ca. 70% Straferlasse zugenommen. Bemerkenswert ist, daß die Gruppe der bereits vorbelasteten Probanden (mit einem

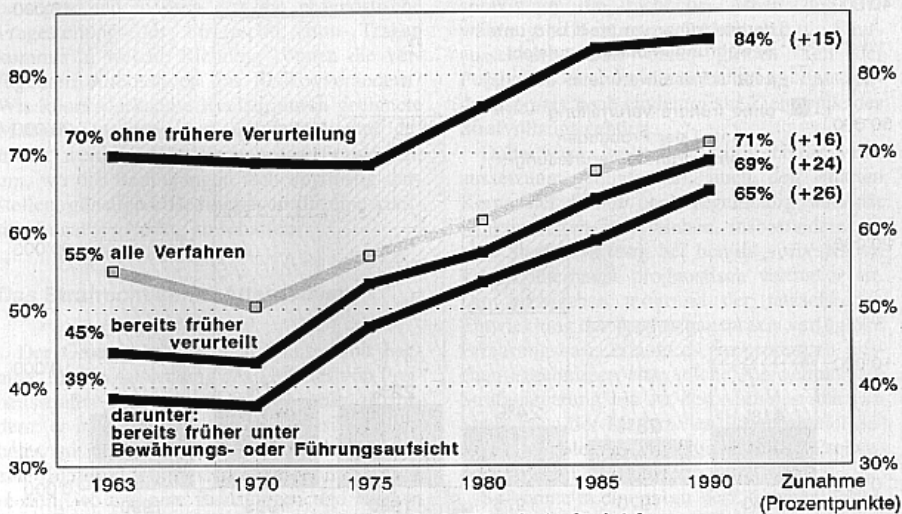
Zuwachs der Bewährungsraten um mehr als 20 Prozentpunkte) hierzu sogar überproportional beigetragen hat. Die *›Öffnung‹* der Strafaussetzungspraxis zugunsten der stärker vorbelasteten Gruppen hat sich somit als *›vertretbar und aussichtsreich‹* erwiesen (s. *Schaubild 3*).

Hätte die Praxis dagegen (wie dies noch die älteren statistischen Prognosetafeln nahelegen) die *›Prognose‹*, etwa für die Aussetzungsentscheidung, *›primär an den Belastungen der Vergangenheit‹* festgemacht (Vorstrafen, soziale Desintegration, Arbeitslosigkeit, Suchtmittelkonsum), hätte sie nicht nur stillschweigend vorausgesetzt, daß das künftige Verhalten eines Rückfälligen durch seine bisherige Biographie bereits soweit festgelegt ist, daß eine zutreffende Voraussage künftiger Belastungen möglich ist; sie hätte durch die Versagung der Strafaussetzung ihrerseits zu einer Erhöhung dieser Belastungen beigetragen und im Ergebnis gerade jene Gruppen von Straftätern von einer Bewährungsunterstellung ausgeschlossen, die letztlich am meisten von der aufgezeigten Entwicklung profitiert haben.

Das *›natürliche Experiment‹* einer Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs ist somit auch durch die abschließende richterliche Entscheidungspraxis offensichtlich deutlich bestätigt worden. Die Strafaussetzungspraxis hat sich damit durchaus im Sinne der Intention des Gesetzgebers entwickelt, nicht nur die *›unproblematischen‹* Verurteilten zu begünstigen, sondern auch für den *›problematischeren‹* Teil der Verurteiltenpopulation Alternativen zu ei-

**Schaubild 3: Bewährungserfolg bei den 1963 .. 1990 beendeten Bewährungsaufsichten; nach Vorbelastung der Probanden.**

Straferlaßquoten\*) 1963 .. 1990 in %



\*) Straferlaßquoten: bezogen auf die im jew. Jahr durch Widerruf oder Straferlaß abgeschlossenen Bewährungsaufsichten

ner drohenden Eskalation von Vollzugskarrieren und zunehmender sozialer Desintegration zu eröffnen.

**Zusammenfassend: Nicht prophetische Verdikte, sondern prognostische Handlungsanweisungen sind gefragt**

- Es geht bei den im Strafrecht geforderten Prognosen um die prognostische Beurteilung und Bewertung der strafrechtlich gegebenen Alternativen in Hinblick auf das Ziel, die Aussichten für die künftige Legalbewährung zu verbessern (und nicht um eine Extrapolation bisheriger Belastungen in die Zukunft).
- Für die Legalbewährung spielen die gegenwärtigen und künftigen Bedingungen für eine soziale (Re-)Integration eine größere Rolle als die sozialen und strafrechtlichen Belastungen der Vergangenheit. Eine sachgerechte und den rechtlichen Anforderungen genügende Prognose muß deshalb als *Interventionsprognose* stets auch Möglichkeit und Notwendigkeit des Einsatzes von (justiziellen und außerjustiziellen) Ressourcen zur Resozialisierungshilfe einbeziehen.
- Daraus folgt, daß es gerade bei aufgrund sozialer und strafrechtlicher Vorbelastung problematischen Prognoseeinschätzungen geboten ist, *prognostisch abzuwägen*, welche Entscheidungsalternative eher die Möglichkeit eröffnet, günstige Bedingungen für eine Verbesserung der Prognose herzustellen.
- Die Gruppe der Mehrfachrückfälligen mit mehrfacher Vollzugserfahrung zeigt, daß der

Strafvollzug als solcher die Prognose nicht besser gemacht hat; gerade hier erscheint es angezeigt, Institute wie Vollzugslockerung, Übergangsvollzug, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Weisungen als Instrumente zur Erprobung und zur Verbesserung der Prognose einzusetzen. Die bisherige Erfahrung der Aussetzungspraxis belegt, daß eine solche Strategie der Erprobung in Freiheit mit dem Ziel, die Prognose zu verbessern, vertretbar und aussichtsreich ist.

Es geht bei der strafrechtlich geforderten Prognose nicht darum, aus einer schlechten Vergangenheit eine schlechte Zukunft zu prophezeien, sondern Wege aktiv zu erkunden und zu eröffnen, sie verantwortlich zu gestalten.

*Gerhard Spieß ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz / Institut für Rechtstatsachenforschung*

**Anmerkungen**

- 1 Rasch, W.: Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko. In: Frisch, Wolfgang; Vogt, Thomas (Hrsg.): Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger Band 3. Baden-Baden 1994, 235-251
- 2 s. dazu insb. Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Freiburg 1981

- 3 Die Prognoseverfahren und ihre Problematik behandelt der Beitrag von Heinz Cornel, Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen, in Heft 3, 1994 der Neuen Kriminalpolitik
- 4 vgl. mit Nachweisen Spieß, G.: Kriminalprognose. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 286-294
- 5 Schumann, K.F.: Prognosen in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen. In: Frisch, W., Vogt, Th. (Hrsg.): Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V. Band 3. Baden-Baden 1994, 31-41; Kühl, J., Schumann, K.F.: Prognosen im Strafrecht – Probleme der Methodologie und Legitimation. Recht und Psychiatrie 7, 1989, 126-148; Greenwood, P.W.; Turner, S.: Selevtice Incapacitation Revisited. Why the High-Rate Offenders Are Hard to Predict. U.S. Department of Justice. Washington, D.C., 1987; Cornel, H.: Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen. Neue Kriminalpolitik 6, 1994, Heft 3, 21-25
- 6 Albrecht, G.: Möglichkeiten und Grenzen der Prognose »krimineller Karrieren«. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Schriftenreihe der DVJJ, Band 18. Bonn 1990, S. 99-116 (110 f)
- 7 dazu etwa Mischel, W.: Personality and Assessment. New York 1968
- 8 Steffen, W.: Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen. Bayerisches LKA, München 1982; Hübner, G.-E.; Quedzuweit, M.: Prognose anhand von Kriminalakten. Eine Auswertung von Akten der Hamburger Kriminalpolizei (Empirische Polizeiforschung, Band 3). Holzkirchen 1992
- 9 vgl. dazu Hermann, D., Kerner, H.-J.: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40, 1988, 485-504; Kerner, H.-J.; Janssen, H.: Rückfall nach Jugendstrafvollzug – Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Lefrenz. Heidelberg 1983, 211-232
- 10 2 BvR 1327/89; hier zur Frage der Restaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe in einem Fall schwerwiegender Persönlichkeitsstörungen und ungünstiger Beurteilung im psychiatrischen Sachverständigengutachten
- 11 Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In: Kury, H. (Hrsg.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts. Freiburg 1986, 511-579. s.a.: Spieß, G.: Bewährungshilfe als Alternative zum Vollzug der Jugendstrafe: Erfahrungen und Kriterien. Kriminalpädagogische Praxis 17, 1989, 9-17
- 12 Neben Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis waren dies die Merkmale: regelmäßig verfügbare Einkünfte oder Ersatzleistungen; Schuldenfreiheit oder eingeleitete Schuldenregulierung; kein akuter Alkohol/Drogenmißbrauch, Bestehen einer Partnerbeziehung, Selbständigkeit im Umgang mit Behörden, durchweg also Problemfelder, auf die sich die Arbeit der Bewährungshilfe vor allem zu Beginn der Bewährungszeit konzentriert.